

**Beschluss  
zur Sitzung der Regionalkommission Bayern  
am 12. April 2018 in Regensburg**

**Anlage 2e zu den AVR  
Zulage für Mitarbeiter im Rettungsdienst,  
die mit der elektronischen Einsatzdokumentation befasst sind**

A.

Die Regionalkommission Bayern fasst folgenden Beschluss:

- I. In Anlage 2e zu den AVR wird die Höhe der Zulage nach Nr. 12 Abschnitt II der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 auf monatlich 100,00 Euro festgelegt.
- II. In Anlage 2e zu den AVR wird der Nr. 12 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 des Abschnitts II die folgende neue Hochziffer 2 hinzugefügt:

„<sup>1</sup>Die Mitarbeiter, denen eine Funktion nach Nr. 12 im Zeitraum Januar bis Februar 2018 übertragen wurde, erhalten 90 Euro für jeden Monat, für den die Funktion übertragen wurde; der Betrag wird als einmalige Zahlung im Juli 2018 fällig. <sup>2</sup>Ein Anspruch nach Satz 1 besteht, wenn der Mitarbeiter am 1. März 2018 einen Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat; dies gilt auch, sofern nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. <sup>3</sup>Der Anspruch nach Satz 1 besteht auch, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat. <sup>4</sup>Anspruch auf Dienstbezüge ist auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 des Allgemeinen Teils genannten Ereignisse. <sup>5</sup>Bereits im Hinblick auf die Funktion gem. Nr. 12 geleistete freiwillige Zahlungen des Dienstgebers können auf die Einmalzahlung nach dieser Hochziffer angerechnet werden.“
- III. Die Änderungen treten zum 01. März 2018 in Kraft.

Regensburg, den 12. April 2018

gez. Lioba Ziegele  
Vorsitzende der Regionalkommission Bayern